Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 2

Artikel: Die Auslandschweizer und ihre Rechtsstellung in persönlichen und familiären Angelegenheiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938609

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE AUSLANDSCHWEIZER UND IHRE RECHTSSTELLUNG IN PERSÖNLICHEN UND FAMILIÄREN ANGELEGENHEITEN

In persönlichen und familiären Angelegenheiten unterstehen die Auslandschweizer grundsätzlich dem Recht und der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzstaates. Die Erbschaften werden im allgemeinen nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers geregelt. Nun kann es sein, dass das Wohnsitzland seine Rechtsordnung in bestimmten Fällen nicht auf Ausländer anwenden will, dass es beispielsweise für Ausländer keine Adoption, keine Scheidung oder keine Namensänderung zulässt, oder sich nicht mit dem Nachlass eines schweizerischen Erblassers befassen will. In solchen Fällen kommt auf die Rechtsverhältnisse unserer Mitbürger im Ausland das schweizerische Heimatrecht in Anwendung.

Auch ist es möglich, dass die Gerichte des Gastlandes sich für solche Fragen, wenn sie einen Schweizerbürger betreffen, für unzuständig erklären. In diesem Fall können die Auslandschweizer den Richter oder die Behörden ihres schweizerischen Heimatortes anrufen und ihre Erbschaften werden am Heimatort des Erblassers eröffnet.

Im einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte besonders hinzuweisen:

Die Handlungsfähigkeit

In den Ländern, welche die Fragen des Personenstandes, wie Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit usw., dem Wohnsitzrecht unterstellen, kommt das dort geltende Recht zur Anwendung. Im andern Fall bestimmen sich diese Fragen für die Auslandschweizer nach schweizerischem Recht.

Die Namensänderung

Bis vor kurzem war für Namensänderungen ausschliesslich der Heimatkanton zuständig. Nach einer neueren Tendenz hingegen kann der Auslandschweizer die von der gerichtlichen Behörde seines Wohnsitzstaates bewilligte Namensänderung beim schweizerischen Zivilstandsamt im Prinzip anerkennen lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine einfache vor einem ausländischen Notar erfolgte Namensänderung (wie dies beispielsweise im angelsächsischen Recht möglich ist) in der Schweiz keine Wirkung hat.
Für die Bestimmung des Namens der verheirateten Frau ist meistens das Heimatrecht des Ehemannes massgebend. Die Schwei-

zerinnen oder Ausländerinnen, die einen im Ausland wohnhaften Schweizerbürger heiraten, erwerben nach schweizerischer Auffassung auf jeden Fall den Namen ihres Ehemannes. Ob Auslandschweizerinnen den Namen ihres ausländischen Ehegatten erwerben, hängt letztlich, auch wenn sie die schweizerische Staatsangehörigkeit beibehalten haben, von den Bestimmungen des ausländischen Heimatrechts des Ehemannes ab. Die Frage betreffend den Namen der geschiedenen Frau ist komplex und bedürfte allein schon eines speziellen Berichts. Man kann sagen, dass oft das Wohnsitzrecht der Frau massgebend ist.

Die Ehe

Wenn zwei Schweizerbürger im Ausland gemäss dem dort geltenden Recht heiraten, wird die Gültigkeit dieser Ehe in der Schweiz anerkannt, auch wenn die Voraussetzungen des schweizerischen Rechts nicht erfüllt gewesen sind. Dies gilt allerdings nur, sofern der Abschluss der Ehe nicht in der offenbaren Absicht, Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts zu umgehen, ins Ausland verlegt wurde.

Die Ehescheidung und die Trennung

Grundsätzlich ist das ausländische Gericht am Wohnsitz der angeklagten Partei für die Scheidung zuständig.
Jedoch kann der im Ausland wohnhafte schweizerische Ehegatte die Scheidungsklage jederzeit auch an seinem schweizerischen Heimatort anheben. In diesem Fall kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Ist die Scheidung schweizerischer Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland durch den nach ausländischem Wohnsitzrecht zuständigen Richter ausgesprochen worden, so wird diese Scheidung in der Schweiz anerkannt, auch wenn nach schweizerischem Recht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Scheidung nicht erfüllt gewesen sind. Vorbehalten bleibt immerhin der schweizerische Ordre public, d.h. die fundamentalen Grundsätze unserer Rechtsordnung dürfen nicht verletzt sein. Die schweizerisch-ausländischen Doppelbürger, die in ihrem ausländischen Heimatstaat wohnhaft sind, haben ebenfalls das Recht, eine Scheidungsklage am schweizerischen Heimatort einzureichen. Der schweizerische Ehegatte (oder Doppelbürger) eines Ausländers kann in der Schweiz scheiden, auch wenn der ausländische Staat die Scheidung nicht anerkennt.

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe

Nach schweizerischem Recht unterstehen die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten grundsätzlich dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Will das ausländische Wohnsitzrecht seine Rechtsordnung nicht anwenden, untersteht der Güterstand dem schweizerischen Heimatrecht.

Verlegen Ehegatten mit erstem ehelichen Wohnsitz im Inland ihren Wohnsitz ins Ausland, so bleibt - vorbehalten einer entgegenstehenden Regelung des ausländischen neuen Wohnsitzrechts - das bisherige schweizerische Recht anwendbar.
Schweizerische Ehegatten, die ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland hatten, setzen nach Rückkehr in die Heimat untereinander das bisherige Güterrecht fort. Dritten gegenüber untersteht der Güterstand dem schweizerischen Recht. Durch eine gemeinsame Erklärung an die Vormundschaftsbehörde können sie die güterrechtlichen Verhältnisse untereinander ebenfalls dem schweizerischen Recht unterstellen.

Das Kindesverhältnis

Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses müssen grundsätzlich beim Richter am in- oder ausländischen Wohnsitz der Parteien oder einer der Parteien eingereicht werden.

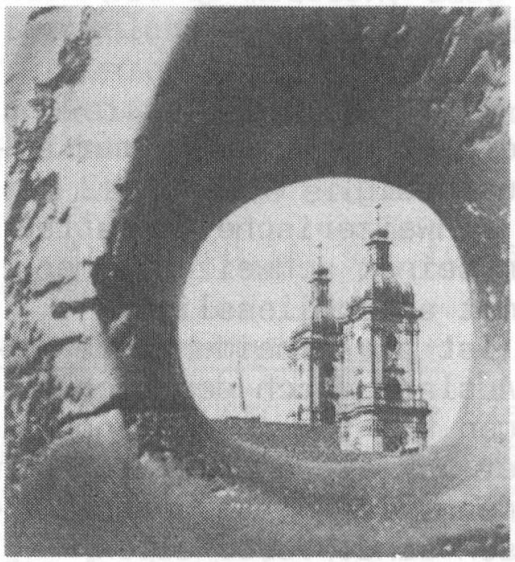

Stiftskirche St.Gallen

Erachtet sich am ausländischen Wohnsitz des Kindes, des Vaters oder der Mutter kein Gericht als zuständig, so kann eine Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindsverhältnisses beim schweizerischen Richter des Heimatortes des Kindes, des Vaters oder der Mutter erhoben werden. Anwendabr ist das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, und, bei Fehlen eines gemeinsamen Wohnsitzes, das schweizerische Recht.

Die Adoption

Adoptionen haben grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu erfolgen. Ist eine Adoption durch einen Schweizerbürger oder durch schweizerische Ehegatten am ausländischen Wohnsitz (mangels eines zuständigen Gerichts oder weil die Voraussetzungen des Wohnsitzrechts nicht erfüllt sind) nicht möglich, so kann die Adoption von der Behörde des Heimatortes ausgesprochen werden. Zeigt sich aber, dass die Adoption im Wohnsitzstaat nicht anerkannt wird, und dass daraus dem Kinde ein schwerer Nachteil erwüchse, so muss die Adoptionsbehörde das Gesuch abweisen.
Die Voraussetzungen und Wirkungen einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption bestimmen sich nach schweizerischem Recht.

Die Erbschaften

Das schweizerische Recht kommt nur zur Anwendung, wenn das ausländische Wohnsitzrecht nicht anwendbar ist. Eine Ausnahme besteht bezüglich der in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, auf welche immer schweizerisches Recht Anwendung findet. Die gleichen Grundsätze gelten für die gerichtliche Zuständigkeit. Zu erwähnen ist, dass anwendbares Recht und Ort der Nachlasseröffnung nicht notwendigerweise zusammenfallen müssen. In zahlreichen Staaten gilt die Regel, dass die Erbschaften unserer dort zuletzt gewesenen Mitbürger zwar am Wohnsitz eröffnet werden, dass jedoch das materielle Recht angewendet wird, so dass die gesetzliche Erbfolge und die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen (Testament, Erbvertrag) sich nach schweizerischem Recht richten.

Romanische Malereien in der Klosterkirche von Münster

"SCHWEIZER - SUISSES - SVIZZERI" - EIN NEUER FILM

Der schweizerischen Exportindustrie steht nach einem Unterbruch von über zehn Jahren wieder ein Dokumentarfilm zur Verfügung, mit dem sie bei ihren ausländischen Partnern für ihr Leistungsangebot werben kann.

Der Film mit dem Titel "Schweizer - Suisses - Svizzeri" wurde im Auftrag der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) von der Condor Film AG hergestellt und stellt die Exportindustrie unseres Landes als Partner für Problemlösungen "nach Mass", insbesondere auch für Entwicklungsländer,vor. In seinen kurzen, von einem Alphornbläser aufgelockerten Sequenzen gibt er gleichzeitig ein umfassendes Bild der technischen Spitzenleistungen und der Dienstbereitschaft, die die schweizerische Wirtschaft mit dem Verkauf von Produkten zu bieten bereit ist.